

# **THEMEN**

#### // In eigener Sache

Adventsgeschichten im Barockviertel vom 01.12.2021 bis 24.12.2021

#### **Arbeitsrecht**

// Zeit ist Geld – Fristen im Arbeitsrecht, die man kennen sollte

#### **Familienrecht**

// Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Medien

#### Medizinrecht

// Ungewollte Sterilisation nach Kaiserschnitt

#### Versicherungsrecht

// Gebäudeversicherung: Kein Versicherungsschutz bei undichter Silikonfuge

#### **Baurecht**

// Materialpreissteigerungen –
Was kann der Unternehmer
tun?

# In eigener Sache

// Rechtsanwältin im Fokus: Lena Hoffarth

Aquarell: Semion Beidermann, Dresdner Maler und Grafiker

# **NEWSLETTER** 02.12.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

was assoziieren Sie mit dem Wort Zeit?

Physikalisch gesehen ist Zeit das, was Uhren messen. Ein Philosoph betrachtet Zeit als Entstehen und Vergehen der Dinge. Und was machen die Juristen? Die setzen sich, zumindest beruflich, nicht mit der Definition von Zeit, sondern mit dem Nutzen der Zeit auseinander.

Manchmal setzen wir Fristen. Ein anderes Mal müssen wir Fristen wahren. Die Zeit bildet immer einen Rahmen für juristische Streitigkeiten. Aber warum gibt es diesen zeitlichen Rahmen, in dem das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, verjähren



Rechtsanwältin LENA HOFFARTH

Arbeitsrecht Mietrecht

0351 80718-41 hoffarth@dresdnerfachanwaelte.de

kann? Die Verjährung dient dem Schuldnerschutz und dem Rechtsfrieden. Der Schuldner ist mit dem Zeitmoment zu schützen, weil sich im Laufe der Zeit die Beweisposition des Schuldners verschlechtern kann und er nicht unbegrenzt Rücklagen für Risiken aus früheren Rechtsgeschäften bilden kann. Rechtsfrieden bedeutet, dass Zustände, die längere Zeit unangefochten Bestand haben, als von allen Beteiligten zu Recht bestehend anerkannt werden müssen.

Die Zeit, um juristische Ansprüche geltend zu machen, lässt sich anhand des Gesetzes berechnen. Die Frage, was Zeit für Sie bedeutet, können nur Sie beantworten. Zeit bedeutet in jedem Fall auch Veränderung, die sich in einem Moment positiv und im anderen Moment negativ auswirken kann, aber gewiss das Leben lebenswert macht.



In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit. Unser Weihnachtstipp: Lauschen Sie virtuell den Adventsgeschichten von den schönsten Lesestätten im Barockviertel – täglich um 18 Uhr (alle Infos auf der nächsten Seite).

Wir freuen uns, dass wir uns auch im Jahr 2022 Zeit für Sie nehmen können.

Herzlich, Ihre Lena Hoffarth

# // Adventsgeschichten im Barockviertel vom 01.12.2021 bis 24.12.2021



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Alle Jahre wieder ... Dank vieler engagierter Barockviertler kann man den Autoren, Moderatoren, Direktoren und anderen Dresdner Prominenten auch in diesem Jahr **ONLINE** bei ihren Lesungen an den schönsten Lesestätten des Barockviertels lauschen.

Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein. Genießen Sie allabendlich um 18 Uhr eine besinnliche halbe Stunde Adventsgeschichten.

Fast schon Stammgast in unserer Kanzlei ist der Journalist und Autor Peter Ufer, der aus seinem Buch "Feixen im Advent – 24 Weihnachtsgeschichten" liest.

Eine Bitte: Damit die Lesungen erfolgreich werden, sagen Sie es weiter, teilen und liken Sie die Adventsgeschichten im Barockviertel, denn es wird auch dieses Jahr wieder für einen guten Zweck gelesen (siehe Kasten).

VIELEN DANK an Evelin Dangrieß, dem SACHSEN FERNSEHEN und allen, die den Adventsgeschichten auch in diesem Jahr wieder Online-Leben eingehaucht haben.

# Ausstrahlung: 08.12.2021, 18 Uhr

# Feixen im Advent - 24 Weihnachtsgeschichten - Von Peter Ufer

Weihnachten soll wieder am 24. sein. Bis dahin hetzen wir zum ultimativen Zipfelgipfel, müssen auf Arbeit noch alles erledigen, für zu Hause alles besorgen und einfrosten, als würde am Tag nach der Bescherung die Welt untergehen. Stopp! Machen Sie sich locker, haben Sie Spaß, sagen Sie einmal Wein. Am besten Glühwein. Lassen Sie den Adventsstress ein Witz sein und lachen über all die anderen, die immer noch denken, das Hamsterrad sei eine Karriereleiter. Freuen Sie sich auf eine weihnachtliche Lesung der heiteren Art mit dem Dresdner Autor Peter Ufer.

Fröhliche Weihnacht soll sein in Sachsen!

#### Alle Links im Überblick:

KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de https://www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/adventskalender/ https://www.facebook.com/DresdnerFachanwaelte

Alle Adventsgeschichten finden Sie auf den Seiten des Barockviertel e. V. https://barockviertel.de/adventsgeschichten-2021/

Täglich um 22 Uhr im SACHSEN FERNSEHEN und anschließend in der Mediathek.

Unterstützt wird das <u>Ambulante Behinder-tenZentrum</u> auf der Hauptstraße:

IBAN: DE48 8509 0000 2666 2310 00 bei der Volksbank Dresden-Bautzen eG Betreff: BehindertenZentrum Hauptstraße

# // Zeit ist Geld – Fristen im Arbeitsrecht, die man kennen sollte

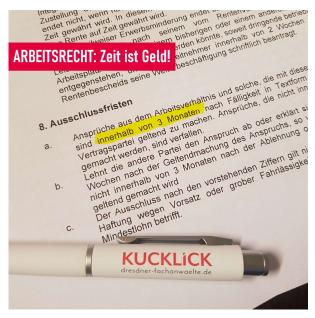


Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz, dass das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen ist. Dies wird mit der sozialen Bedeutung einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber begründet. Bei einer langen Verfahrensdauer besteht die Gefahr, dass ein Erfolg sich als wertlos herausstellt. Mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz und seine sozialrechtliche Begründung ist nachvollziehbar, dass insbesondere im Arbeitsrecht sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren eine Vielzahl von Fristen zu beachten sind.

#### 1. Ausschlussfrist

In vielen Arbeitsverhältnissen ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Arbeitsvertrag eine Ausschlussfrist vereinbart. Im öffentlichen Dienst gilt eine solche wegen der Anwendbarkeit des Tarifvertrags. Die Ausschlussfrist kann bestimmen, innerhalb welcher Frist fällige Ansprüche bei der Gegenseite geltend gemacht werden müssen, ohne dass die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist gilt. Zusätzlich kann in der Ausschlussklausel vereinbart sein, dass bei Ablehnung oder

Schweigen der Gegenseite eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung läuft. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber müssen die Ausschlussfrist im Blick haben, um Ansprüche vor Fristablauf zu fordern.

# 2. Kündigungsschutzklage

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Hier ist Schnelligkeit des Arbeitnehmers geboten. Damit für den Arbeitnehmer eine zulässige Klage erhoben werden kann, ist diesem anzuraten, sofort mit dem Kündigungsschreiben anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### 3. Versäumnisurteil

Der Beschleunigungsgrundsatz zeigt sich auch darin, dass gegen ein Versäumnisurteil im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von einer Woche nach Zustellung des Versäumnisurteils bei dem Gericht Einspruch einlegen muss. Im Gegensatz dazu beträgt die Einspruchsfrist in Verfahren vor dem Amts- und Landgericht zwei Wochen.

Aufgrund der Fristen und ihrer Bedeutung ist zu empfehlen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten unverzüglich ein Rechtsanwalt die Angelegenheit prüft und einer Klärung zuführt. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeits-schwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

# // Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Medien



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

In unserer familienrechtlichen Praxis erleben wir es häufig, dass getrenntlebende Eltern Fotos ihrer Kinder z. B. bei Facebook oder Instagram einstellen, ohne den anderen Elternteil um Erlaubnis gefragt zu haben.

Bisweilen sind es bedenkliche Fotos. Manchmal ist eine Provokation des anderen Elternteils im Zweifel sogar beabsichtigt (strahlendes Kind in den Armen der neuen Partnerin). Größtenteils sind es aber harmlose, gut gemeinte Fotos.

Es stellt sich die Frage, ob der andere Elternteil gegen solche Veröffentlichungen vorgehen kann. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Beschluss vom 20.07.2021, Az.: II-1 UF 74/21) musste sich kürzlich mit einem solchen Fall befassen.

Es hat im Ergebnis ausgeführt, dass die Entscheidung über eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes im Internet eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne des § 1628 BGB ist und damit die Einwilligung beider sorgeberechtigten Elternteile erforderlich ist.

Stellt daher ein Elternteil Bilder des Kindes ohne Einwilligung des anderen Elternteils ein, muss er damit rechnen, auf Entfernung der Bilder erfolgreich in Anspruch genommen zu werden.

Es ist daher immer ratsam, eine gemeinsame und friedliche Lösung zu finden, dies gerade auch im Interesse der Kinder. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]



# BÜROKAUFFRAU/ BÜROKAUFMANN (W/M/D) HERZLICH WILLKOMMEN

Alle Infos zum Stellenangebot: https://www.dresdner-fachanwaelte.de/ karriere/

Bewerbungen richten Sie bitte an: bewerbung@dresdner-fachanwaelte.de

# // Ungewollte Sterilisation nach Kaiserschnitt



Bild: Sanjasy auf Pixabay

Unsere Mandantin hat für einen geplanten Kaiserschnitt ein Dresdner Krankenhaus aufgesucht. Nach der Geburt eines gesunden Kindes wurde durch den behandelnden Arzt jedoch versehentlich eine Tubensterilisation durchgeführt.

Es handelt sich hierbei um eine Sterilisation mit Unterbindung der Eileiter, was im Zuge mit einem Kaiserschnitt (Schnittentbindung) mit verhältnismäßig wenig Aufwand durchgeführt werden kann. Allerdings entsprach dies nicht dem Wunsch unserer Mandantin, auch wurde zu keinem Zeitpunkt vor der Entbindung darüber gesprochen.

Es steht außer Frage, dass es sich hierbei um eine fahrlässige Körperverletzung handelt, da es an einer Einwilligung für den Eingriff fehlt. Streitig war jedoch die Höhe des zu zahlenden Schmerzensgeldes. Der Haftpflichtversicherer des Klinikums hatte hier außergerichtlich einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro gezahlt, was jedoch aus unserer Sicht nicht als angemessen betrachtet werden konnte.

Es wurde deshalb Klage zum Landgericht Dresden erhoben, das Landgericht hat mit Urteil vom 05.11.2021 nunmehr ein Schmerzensgeld von weiteren 5.000 Euro zugesprochen, also insgesamt 30.000 Euro.

Dabei stellt das Landgericht zunächst fest, dass die Unterbindung einer Schwangerschaft auf natürlichem Wege einen ganz erheblichen Verstoß gegen die Würde einer Frau darstellt. Das Gericht berücksichtigt dann jedoch auch, dass grundsätzlich eine Schwangerschaft mittels In-vitro-Fertilisation möglich sei, es hierzu jedoch einer weiteren ärztlichen Behandlung bedürfe. Es bestünde insoweit ein erhöhtes Risiko, nicht mehr schwanger werden zu können.

Das Gericht stellte dann letztlich auf das Alter der Frau nicht ab, sondern allein auf die Verhinderung, auf natürlichem Wege nicht mehr schwanger werden zu können.

Da die Klägerin hier bereits 2 Kinder habe, wird ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 30.000 Euro für angemessen erachtet.

Außerdem sind der Mandantin alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler zu erstatten, insbesondere die Kosten für eine In-vitro-Fertilisation

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Landgericht Dresden, Urteil vom 05.11.2021, Az.: 6 O 224/20). //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdnerfachanwaelte.de]

# // Gebäudeversicherung: Kein Versicherungsschutz bei undichter Silikonfuge



Bild: ErikaWittlieb auf Pixabay

Immer wieder besteht zwischen Versicherungsnehmern und Gebäudeversicherern Streit über die Frage, ob bei einem Wasserschaden tatsächlich ein bedingungsgemäß versicherter Leitungswasserschaden vorliegt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Schaden durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht wurde.

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) am 20.10.2021 (Az.: IV ZR 236/20) entschiedenen Fall

gelangte Wasser aufgrund der Undichtigkeit einer Silikonfuge im Duschbereich einer Wohnung in das Mauerwerk und führte zu einem Wasserschaden. Der Versicherungsnehmer vertrat in dem Rechtsstreit die Auffassung, dass nicht nur die Zuleitungen und Ableitungen der Wasserversorgung, sondern auch die Dusche insgesamt eine versicherte Einrichtung der Wasserversorgung darstelle.

Der BGH wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass bei der Auslegung der hier maßgeblichen Versicherungsbedingungen festzustellen sei, dass eine undichte Fuge in einer Dusche, die keine Verbindung mit dem Rohrsystem aufweise, nicht als eine Einrichtung der Wasserversorgung angesehen werden könne. Die von der Klägerseite vertretene gegenteilige Auffassung kann, so der BGH, den Versicherungsbedingungen nicht entnommen werden.

Im Ergebnis war der Gebäudeversicherer nicht verpflichtet, für die Kosten der Beseitigung des Wasserschadens aufzukommen. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

# // Materialpreissteigerungen – Was kann der Unternehmer tun?

Auch wenn es das Thema Materialpreiserhöhungen als einen Streitpunkt zwischen den Partnern eines Bau- bzw. Werkvertrages seit eh und je gibt, hat sich die Brisanz in Folge der COVID-19-Pandemie und damit einhergehender Betriebsschließungen sowie Rohstoffknappheit noch einmal verschärft.

Der Unternehmer trägt grundsätzlich das sogenannte Kalkulationsrisiko und damit auch das Risiko einer solchen Preissteigerung.

Dennoch ist er nicht völlig schutzlos gestellt, wie der nachfolgende Beitrag aufzeigen soll.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

# 1. Bestehende Bau-/Werkverträge

Für bereits geschlossene Verträge in der Durchführungsphase, die keine Regelungen über die Möglichkeit einer Preisanpassung beinhalten, gilt grundsätzlich das Prinzip der Vertragstreue "pacta sunt servanda" – Verträge sind einzuhalten.

Der Unternehmer ist an die vereinbarten Preise gebunden. Dies gilt auch im "umgekehrten" Fall einer Materialpreissenkung, die der Unternehmer grundsätzlich nicht an seinen Aufraggeber weitergeben muss.

In Betracht zu ziehen ist ein Vertragsanpassungsanspruch gemäß § 313 BGB wegen der Störung der Geschäftsgrundlage. Dies hat zur Voraussetzung, dass sich die Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereichs des Unternehmers nach Vertragsschluss derart geändert haben, dass ein unverändertes Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Dabei führt nicht jede auch einschneidende Änderung der Verhältnisse automatisch zu einem Preisanpassungsanspruch. Vielmehr darf ein unverändertes Festhalten am Vertrag für die betroffene Partei zu einem schlechterdings nicht mehr tragbaren, auch nach

den Grundsätzen von Treu und Glauben, nicht hinzunehmenden Ergebnis führen. Die Hürden sind dafür also sehr hoch. Selbst Preissteigerungen, die etwa 10 % der Gesamtauftragssumme ausmachen, hat die Rechtsprechung bislang als nicht ausreichend angesehen.

Wenn dieser Weg versperrt ist, sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten bestehen, das Vertragsverhältnis ohne Schaden vorzeitig zu beenden. Wenn die VOB/B zur Vertragsgrundlage gemacht wurde, kommt z. B. ein Vorgehen nach § 6 Abs. 7 in Betracht. Danach hat der Werkunternehmer ein Sonderkündigungsrecht u. a. für den Fall, dass die Baustelle z. B. wegen Umplanungen, fehlender Genehmigungen etc. mehr als 3 Monate stillsteht.

Diese Sonderkündigungsmöglichkeit könnte sich auch für den Fall anbieten, dass es aufgrund von Lieferproblemen zu einer Verzögerung der Bauausführung von mindestens 3 Monaten gekommen ist.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug infolge Unterlassens ihm obliegender Mitwirkungshandlungen (z. B. Bereitstellung der Baustelle), kann der Unternehmer nach § 642 BGB für die baustellenbezogene Vorhaltung von Personal, Geräten und Kapital eine angemessene Entschädigung verlangen.

Mehrkosten wie gestiegene Materialkosten, die zwar aufgrund des Annahmeverzugs des Auftraggebers, aber erst nach dessen Beendigung anfallen (also bei Ausführung der verschobenen Werkleistung), sind nach der wegweisenden Entscheidung des BGH vom 26.10.2017, Az. VII ZR 16/17, von § 642 BGB hingegen nicht umfasst.

#### 2. Zukünftige Bau-/Werkverträge

Für erst noch abzuschließende Verträge gilt es daher, sich hinreichend abzusichern. Dies kann durch so genannte Preisgleitklauseln geschehen. Mit solchen Regelungen kann auf entsprechende Preisinstabilitäten in Bezug auf Vergütung und

Kostensteigerungen reagiert werden. Empfehlenswert ist es, diese Klauseln individuell mit dem Auftraggeber auszuhandeln, da sie als AGBs von den Gerichten häufig wegen Intransparenz für unwirksam gehalten werden. Wichtig ist, Klarheit zu schaffen, unter welchen konkreten Bedingungen die Preisgleitklausel greift.

Unternehmer können sich zudem auch dadurch absichern, dass sie ihre Angebote zeitlich befristen bzw. den Zusatz "Angebot freibleibend" aufnehmen. Zusätzlich ist es ratsam, sich die Materialpreise von Lieferanten o. Ä. verbindlich zusichern zu lassen.

#### 3. Fazit

Der Unternehmer ist bei unvorhersehbaren Preissteigerungen also nicht völlig schutzlos gestellt, wobei die Durchsetzung von Anpassungen bei bereits bestehenden Verträgen mit deutlich mehr Schwierigkeiten verbunden ist. Dem kann allerdings für die Zukunft mit individuell ausgehandelten Preisgleitklauseln begegnet werden.

Gern helfen wir Ihnen, solche Klauseln für Ihre Verträge zu formulieren.

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkte Baurecht und Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]

#### // Rechtsanwältin im Fokus

Rechtsanwältin Lena Hoffarth legt auf eine bestmögliche ergebnisorientierte Beratung und Vertretung ihrer Mandantschaft in den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeitsrecht und Mietrecht in unserer Kanzlei in Dresden besonderen Wert. In 2021 hat die Anwältin erfolgreich den Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht absolviert. Bei arbeitsrechtlichen Fragen können sich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer auf eine vertrauensvolle Beratung verlassen, denn Frau Hoffarth kennt die zentralen Probleme und Lösungsansätze auf beiden Seiten. Auch für Mieter, Ver-

mieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer setzt sie sich in allen Angelegenheiten des Miet- und Wohnungseigentumsrechts engagiert und durchsetzungsstark ein.

Privat findet sie ihren Ausgleich beim Basketball, dem sie sich bereits seit ihrer Kindheit verschrieben hat. Als Jugendtrainerin engagiert sie sich dabei für den Dresdner Nachwuchs. //

https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/lena-hoffarth-rechtsanwaeltin-fuer-arbeits-recht-und-mietrecht/

# Aktuell, informativ, kostenfrei!



Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //